

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 32/14 S**

L 19 R 348/14 B ER (Bayerisches LSG)  
S 14 R 338/14 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 2014 (L 19 R 348/14 B ER) wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 31.7.2014 hat das Bayerische LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Nürnberg vom 10.4.2014, mit dem ein Antrag nach § 201 Abs 1 S 1 SGG (Androhung eines Zwangsgeldes) abgelehnt worden war, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 6.8.2014 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 5.8.2014 gegen diesen Beschluss "Verfahrensrüge. Verfahrensbeschwerde. Verfassungsbeschwerde" eingelegt. Zugleich hat er Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt. Die Rechtsbehelfe des Klägers werden - soweit sie sich an das BSG richten - sinngemäß als Beschwerde gegen die vorstehend bezeichnete Entscheidung des LSG ausgelegt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (vgl. § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 31.7.2014 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht beim BSG anfechtbar.
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Der Senat weist vorsorglich noch darauf hin, dass eine Vorlage dieser Akte an das BVerfG nur dann in Betracht kommt, wenn die Akte vom BVerfG aufgrund eines dort anhängig gemachten Verfahrens angefordert wird. Ferner weist der Senat darauf hin, dass das BSG nicht erstinstanzlich für die Entscheidung über eine Klage auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer (§ 201 GVG, § 202 SGG) eines Rechtsstreits vor dem SG oder LSG zuständig ist.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

